

Rechts- und Staatsordnung respektiert. Das heisst, es wird der Regelungszweck am Massstab der geltenden Verfassungsordnung und der Gerechtigkeit beurteilt.⁵⁶

Ein weiteres Modell für die Gleichheitsprüfung von Gesetzen nimmt das Verhältnis von Gleichbehandlung und Regelungsziel zum Ausgangspunkt. Die Zulässigkeit einer Ungleichbehandlung beziehungsweise Gleichbehandlung zweier Sachverhalte ist durch die Vornahme einer Verhältnismässigkeitsprüfung zu ermitteln.⁵⁷ Das Kriterium der Geeignetheit bietet einen ersten groben Prüfungsraster und scheidet Massnahmen aus, die die Erreichung des angestrebten Regelungsziels von vornherein ausschliessen. Beim Kriterium der Erforderlichkeit richtet sich die Beurteilung danach, ob die gesetzlichen Massnahmen ein gelindes (schonendes) Mittel darstellen, um das angestrebte Regelungsziel zu erreichen. Es findet eine Abwägung statt zwischen dem Interesse des Gesetzgebers, den Regelungszweck zu verwirklichen, und dem Interesse der betroffenen Personengruppe, dass die dafür notwendige Ungleichbehandlung beziehungsweise Gleichbehandlung gegenüber anderen unterbleibt.⁵⁸ Mit anderen Worten gesagt, es findet eine Verhältnismässigkeitsprüfung statt. Auch der Staatsgerichtshof hat in einer Rechtsprechungsformel zum allgemeinen Gleichheitssatz schon angedeutet, dass er im Rahmen einer Gleichheitsprüfung eine Verhältnismässigkeitsabwägung vornimmt.⁵⁹

56 Vgl. Weber-Dürler, *Rechtsgleichheit*, Diss., S. 100 ff.; Weber-Dürler, *Gleichheit*, Rz. 14 f. mit zahlreichen Literaturnachweisen; Müller G. zu Art. 4 aBV, Rz. 31 f.

57 Einen Überblick über die Literatur findet sich bei Pöschl Magdalena, *Über Gleichheit und Verhältnismässigkeit*, in: JBl 1997, S. 413 ff.

58 Vgl. zu alldem Müller G. zu Art. 4 aBV, Rz. 32a; Weber-Dürler, *Gleichheit*, Rz. 16 mit Literaturnachweisen.

59 Vgl. dazu StGH 2003/67, Urteil vom 2. März 2004, S. 17, nicht publiziert, wo der Staatsgerichtshof festhält: «Der Gleichheitsgrundsatz ist unter anderem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl [zwischen beiden Gruppen] keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten [...]» Vgl. auch StGH 2011/23, Urteil vom 18. Mai 2011, S. 11, Erw. 6.2, nicht publiziert. Diese Formel verwendet auch das deutsche Bundesverfassungsgericht, vgl. dazu etwa: BVerfGE 55, S. 72 (88); BVerfGE 70, S. 230 (239 f.); BVerfGE 81, S. 156 (205) mit Hinweis auf die ständige Rechtsprechung. Vgl. ferner BVerfGE 93, S. 386 (397); BVerfGE 105, S. 73 (110); BVerfGE 108, S. 52 (77 f.). Vgl. dazu auch Höfling, *Grundrechtsordnung*, S. 206.